



LANDESAMT FÜR ARBEITSBESCHAFFUNG
**KUMULIERUNGSANTRAG EINER ZUR NORMALVERWALTUNG DES
 EIGENBESITZES BESCHRÄNKTEN TÄTIGKEIT MIT UNTERSTÜTZUNGEN**
 (Art. 45 KE 25.11.1991)

Z.S. und Datumstempel

Datumstempel des A.A.

RUBRIK I – DURCH DEN ARBEITSLOSEN AUSZUFÜLLEN (In 4 Exemplaren, wovon 1 durch den Arbeitslosen behalten wird)

INSS Identifikationsnummer Sozialsicherheit
 (Nummer finden Sie rechts oben an Ihrer SIS-Karte)

Name und Vorname
 (großgeschrieben)
 Anschrift

Teile Sie mir bitte mit, ob die hiernach erwähnte Tätigkeit, als eine zur Normalverwaltung meines Eigenbesitzes beschränkte Tätigkeit betrachtet werden darf, und ich diese Tätigkeit mit Aufrechterhaltung meiner Unterstützungen ausüben darf.

Beschreibung der Tätigkeit:

.....

.....

.....

Die höchstens pro Woche dieser Tätigkeit gespendete wöchentliche Anzahl Stunden beträgt: Stunden.

Periode, während deren die die Tätigkeit geleistet wird:

Die Tätigkeit wird an meiner Adresse ausgeübt
 der folgenden Adresse ausgeübt:

.....

Ich erkläre auf Ehrenwort, dass diese Erklärung aufrichtig und vollständig ist.

Datum

Unterschrift den Arbeitslosen

RUBRIK II – ENTSCHEIDUNG DES DIREKTORS DES ARBEITSLOSENAMTES

1. Die Tätigkeit darf mit Aufrechterhaltung der Unterstützungen ausgeübt werden. Diese Tätigkeit ist also nicht auf Ihre Kontrollkarte zu erwähnen.
2. Die Tätigkeit darf nicht als eine zur Normalverwaltung Ihres Eigenbesitzes ausgeübte Tätigkeit betrachtet werden. Wenn Sie diese Tätigkeit ausüben, müssen Sie im voraus das übereinstimmende Fach Ihrer Kontrollkarte schwärzen und in diesem Fall empfangen Sie keine Unterstützung für den betreffenden Tag.
3. Die Tätigkeit darf nur unter den folgenden Bedingungen mit Aufrechterhaltung der Unterstützungen ausgeübt werden:

.....

.....

.....

Begründung:

.....

.....

.....

.....

.....

Datum

Unterschrift des Direktors des Arbeitslosenamtes

Stempel des A.A.

Akte bearbeitet durch Tel. : Rufnr.

Bestimmt für den Arbeitslosen das A.A. die Z.S.

AUSKÜNFTE

Sie **dürfen** mit Aufrechterhaltung der Unterstützungen **Tätigkeiten ausüben**, die zur **Normalverwaltung Ihres Eigenbesitzes beschränkt** sind. Wenn Sie davon sicher sein möchten, dass eine Tätigkeit vom L.f.A als eine zur Normalverwaltung des Eigenbesitzes beschränkte Tätigkeit betrachtet wird, füllen Sie bitte dieses Formular aus und reichen Sie es bei Ihrer Zahlstelle ein. Das Arbeitslosenamt wird Ihren Antrag untersuchen und Ihnen eine Schriftliche Antwort zuschicken.

A. Was versteht man unter der Normalverwaltung des Eigenbesitzes?

Eine Tätigkeit kann als eine zur Normalverwaltung des Eigenbesitzes beschränkte Tätigkeit betrachtet werden, wenn:

- 1° sie nicht tatsächlich im wirtschaftlichen Güter- und Dienstleistungenverkehr aufgeht und sie ohne Gewinnabsicht ist;
- 2° dadurch den Wert des Besitzes bloß bewahrt oder geringfügig erhöht wird;
- 3° durch ihren Umfang die Arbeitssuche und das Nachgehen einer Stelle ins Gedränge kommt.

Es Ihnen also zum Beispiel **erlaubt**, tagsüber oder am Abend:

- Alle normale Haushaltsarbeiten auszuführen;
- Ihren Garten zu unterhalten;
- Unterhalts- und Instandsetzungsarbeiten in der von Ihnen bewohnten Wohnung zu machen (anstreichen, Instandsetzung und Ersetzung der elektrischen Anlage, Mauerschranke zu hängen, zu Tapezieren,...).

Diese Tätigkeiten beziehen sich auf Ihren Eigenbedarf und –komfort.

Sie haben diese Tätigkeiten nicht auf Ihre Kontrollkarte zu erwähnen und Sie dürfen daher für diese Tätigkeitstage weiter ihre Unterstützungen beziehen.

Es ist ihnen also zum Beispiel **nicht erlaubt**:

- wichtige Bauarbeiten in der von Ihnen bewohnten Wohnung vorzunehmen, wie zum Beispiel eine zusätzliche Etage oder eine Garage zu bauen,...);
- Bauarbeiten zu verrichten, mit dem Ziel, einen Wohnbau zu vermieten oder zu verkaufen;
- Obst oder Gemüse zum Verkauf auszubauen,...;
- Vieh zum Verkaufen zu züchten, ...

Denn diese Tätigkeiten erhöhen wesentlich den Wert eines Gebäudes oder werden als eine Erwerbsquelle nachgegangen.

Sie haben diese Tätigkeiten auf Ihre Kontrollkarte zu melden und Sie können Ihre Unterstützungen für diese Beschäftigungstage nicht aufrechterhalten.

B. Welche schritte müssen Sie unternehmen?

Wenn Sie zweifeln, ob Sie entweder Meldepflicht der Tätigkeit Ihre Kontrollkarte haben oder nicht, füllen Sie dann bitte dieses Formular aus und reichen Sie es bei Ihrer Zahlstelle ein.

C. Was müssen Sie machen, wenn Sie die Antwort des Direktors empfangen?

1. Fach 1 wurde angekreuzt

Die Tätigkeit wird als eine zur Normalverwaltung Ihres Eigenbesitzes beschränkte Beschäftigung betrachtet.

Diese Tätigkeit müssen Sie nicht auf Ihre Kontrollkarte melden, und sie führt nicht zur Verlust der Unterstützungen.

Ändert sich die Frequenz oder die Art der Tätigkeit, dann können Sie einen neuen Antrag einreichen.

2. Fach 2 wurde angekreuzt

Die Tätigkeit wird nicht als eine zur Normalverwaltung Ihres Eigenbesitzes beschränkte Beschäftigung betrachtet.

Wenn Sie doch diese Tätigkeit ausüben, müssen Sie es auf Ihre Kontrollkarte melden, durch im voraus das überstimmende Fach mit wischfester Tinte zu schwärzen.

3. Fach 3 wurde angekreuzt

Die Tätigkeit kann nur als eine zur Normalverwaltung Ihres Eigenbesitzes beschränkte Beschäftigung betrachtet werden, wenn bestimmte Einschränkungen berücksichtigt werden. Wenn Sie sich nach diesen Begrenzungen richten, dann haben Sie keine Meldepflicht der Tätigkeit auf Ihre Kontrollkarte. Nehmen Sie keine Rücksicht auf die Einschränkungen, melden Sie dann die Tätigkeit wie unter Punkt 2 angegeben.

Wenn Fach 2 oder 3 angekreuzt ist, können Sie eine Berufung einlegen

Sie können vorliegende Entscheidung bestreiten, indem Sie eine schriftliche Beschwerde per Einschreibebrief an die Geschäftsstelle des zuständigen Arbeitsgerichts senden bzw. Dort abgeben, und dies an folgender Adresse:

.....
.....

Die Frist dazu ist auf 3 Monate ab der Zustellung gegenwärtiger Entscheidung festgesetzt. Die Mitteilung findet statt zum Datum, an dem das Einschreiben an der letzts bei meinen Diensten angegebenen Adresse vorgelegt worden ist.

Falls der letzte Tag dieser Frist ein Samstag, Sonntag oder gesetzlicher Feiertag ist, wird die Frist auf den ersten folgenden Arbeitstag verlegt.

Vergessen Sie nicht in Ihrer Beschwerdeschrift das Datum, das Zeichen der gegenwärtigen Entscheidung und Ihre Identifikationsnummer bei der Sozialsicherheit (INSS) anzugeben.

Sie nehmen besser zuerst mit Ihrer Zahlstelle Kontakt auf, da Ihnen letztere nähere Auskünfte erteilen wird über die Entscheidung und die eventuelle Einreichung einer Berufung.

Falls Sie diese Entscheidung bestreiten, müssen Sie zur Wahrung Ihres etwaiges Anrechts auf Arbeitslosenunterstützungen als Arbeitssuchender eingetragen bleiben und sich weiterhin bei der Gemeindekontrolle der Arbeitslosen vorstellen (außer im Falle von Freistellung).

Vertretung

Sie haben die Möglichkeit persönlich vor dem Arbeitsgericht vorstellig zu werden oder sich durch einen Anwalt, einen Delegierten Ihrer Gewerkschaft, Ihre Ehegatten oder einen Blutsverwandten oder anderen Verwandten vertreten zu lassen; diese letzten, nur falls Sie über eine Vollmacht verfügen und vom Richter anerkannt worden sind.

Kosten

Außer wenn der Richter die Berufung als leichtfertig und schikanös anerkennt, muss das L.f.A. immer die Kosten des Verfahrens ertragen, selbst wenn Ihre Berufung für nicht begründet erklärt wird.

Falls Sie einen Anwalt in Anspruch nehmen, werden Sie jedoch selbst die Kosten und verlangten Honorare ertragen müssen (Artikel 1017 der Gerichtsverfassung).

Ihre Erklärungen werden in informatisierten Datei bearbeitet und gespeichert. Zusätzliche Erklärungen bezüglich der Schützung dieser Angaben, finden Sie in der LfA-Broschüre bezüglich "Schutz des Privatlebens". Für Info, Arbeitslosenversicherung, siehe auch www.lfa.be